Freie Universität Berlin
Dezentraler Wahlvorstand
FB Geowissenschaften
Bekanntmachung

Nr. 1/2025

Tag der Bekanntmachung: 18.03.2025

Geschäftsstelle Dezentraler Wahlvorstand FB GeoWiss.
12249 Berlin, Malteserstr. 74-100
fbverwaltung@geo.fu-berlin.de
Telefon: (030) 838 – 62259

Bekanntmachung
über die Neuwahl der Mitglieder des FACHBEREICHSRATS des FB Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. und 18. Juni 2025

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl am 17. und 18. Juni 2025 durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (12. Mai 2025 um 12:00 Uhr) und an den Wahltagen (17. und 18. Juni 2025) Mitglied des FB Geowissenschaften der Freien Universität Berlin ist.

Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professor*innen und die Juniorprofessor*inn und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professor*inn, die Honorarprofessor*innen, die Hochschuldozierenden, die Privatdozierenden, die Gastprofessor*innen sowie die emeritierten Professor*innen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören. Der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozierenden und die Lehrbeauftragten an. Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede*r Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der er*sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (12. Mai 2025 um 12:00 Uhr) seine*ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich ihres Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Studierenden, die in mehreren Kernfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienstelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierendenausweis ausgewiesen.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Wahl zum Fachbereichsrat

Für die Amtszeit von zwei Jahren wird ein Fachbereichsrat gebildet, dem insgesamt 13 Mitglieder angehören (7 Hochschullehrer*innen, 2 akademische Mitarbeiter*innen, 2 Student*innen und 2 Mitarbeiter*innen aus Technik, Service und Verwaltung).

3. Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnis

Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden vom 25. April bis zum 12. Mai 2025 in der Zeit 10:00 bis 15:00 Uhr in der Verwaltung des FB Geowissenschaften, Malteserstraße 74-100, Haus A zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen Wahlberechtigtenverzeichnis

Jede*r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist der Wahlberechtigtenverzeichnisse, also bis zum 12. Mai 2025, 13:00 Uhr, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis seiner*ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der*die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum 12. Mai 12:00 Uhr beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen. Dies kann sowohl per Post wie auch digital (E-Mail) erfolgen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber*innen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; die Formblätter sollen in Maschinenschrift ausgefüllt sein. Einträge auf Softwarebasis sollen mit handelsüblichen Geräten und Programmen vorgenommen werden können. Von studentischen Bewerber*innen sind Vor- und Familienname, Fachbereich sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerber*innen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden.

Jede*r Bewerber*in muss seine*ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird er*sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen. Alternativ kann die Unterschriften auf einem Wahlvorschlag auch in digitaler Form erfolgen bzw. übermittelt werden, soweit die Authentizität der*des Erklärenden sicher überprüft werden kann. Der Voraussetzung der sicheren Überprüfbarkeit wird insbesondere mit dem von der*dem IT-Sicherheitsbeauftragten der Freien Universität Berlin empfohlenen Sicherheitszertifikat - derzeit Zertifikat des Vereins zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V. (DFN-Zertifikat) - entsprochen.

Der*die Erstplatzierte oder bei dessen*deren Verhinderung eine*r der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der Dezentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von dem*der Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen.

Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der*die Wähler*in eine*n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber*innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den*die Bewerber*in und zugleich für die Liste, der er*sie angehört. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerber*innen jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber*innen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird dem*der Wähler*in durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen eines*einer nicht aufgeführten Bewerbers*Bewerberin aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen. Der Dezentrale Wahlvorstand behält sich vor, alle Bewerber*innen auf dem Stimmzettel aufzuführen, wenn dies reproduktionstechnisch geeignet ist.

Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe zum Fachbereichsrat höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber*innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede*r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines*ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen Das Wahllokal befindet sich am 17. und 18. Juni 2025 auf dem Campus Lankwitz, Haus G Foyer, Malteserstraße 74-100, 12249 Berlin und ist am 17. Juni 2025 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am 18. Juni 2025 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann vom*von der Wahlberechtigten bis zum achten Tage vor dem Beginn der Wahl, also dem 05. Juni 2025 um 12:00 Uhr, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden. Dies kann sowohl per Post wie auch digital (E-Mail) erfolgen. Die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine*n Bevollmächtigte*n, die*der eine Vollmacht vorzuweisen hat, spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn der Wahl abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragsteller*innen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen*ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der*die Wahlberechtigte durch seine*ihre Unterschrift versichern, dass er*sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, 18. Juni 2025, 15:00 Uhr, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung, also im Wahllokal, abgegeben werden. Das Risiko der Postbeförderung trägt der*die Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein*e Wähler*in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes.

11. Fristen und Termine

Bekanntmachung der Wahl (§ 5 Abs. 1 FU-WahlO)	spätestens bis 24.04.2025
Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses (§ 11 Abs. 2 FU-WahlO)	25.04.2025 bis 12.05.2025
Abgabeschluss für Wahlvorschläge (§ 12 Abs. 1 FU-WahlO)	12.05.2025 (12.00 Uhr)
Briefwahlantragsfristende (§ 18 Abs. 1 FU-WahlO)	05.06.2025 (12.00 Uhr)
Abschluss des Verzeichnisses (§ 11 Abs. 4 FU-WahlO)	05.06.2025
Wahltag/e	17.06.2025 und 18.06.2025
Fristverkürzung (§ 5 Abs. 3 FU-WahlO)	Keine